

Squash-Verbund-Rheinland-Pfalz/Saar

Spielordnung

Ligaordnung für Mannschaftsmeisterschaften

§ 1

Für alle Wettbewerbe im Bereich des SRLR und SSRV gilt die Spielordnung der DSL und die Turnierordnung des DSQV, es sei denn, im Folgenden ist etwas anderes bestimmt worden.

Die Spielordnung gilt für den Mannschaftswettbewerb aller Ligen im Bereich des SRLR und SSRV.

Ligaeinteilung

§ 2

Damen- und Herrenmannschaften werden wie folgt eingeteilt:

Regionalliga (RL):

Sie ist die höchste und gemeinsame Liga der Landesverbände;
In dieser Liga dürfen nicht mehr als zwei Mannschaften eines Vereins starten.

Oberliga (OL):

Sie wird in einer Gruppe durchgeführt und ist eine gemeinsame Liga der Landesverbände.

Verbandsliga (VL):

Sie wird **möglichst** in einer Gruppe und getrennt in den jeweiligen LV's durchgeführt. **Im Zweifelsfall entscheidet der Sportausschuss.**

Landesliga (LL):

Sie wird in max. zwei Gruppen und getrennt in den jeweiligen LV's durchgeführt.

Bezirksliga (BZL):

Bei Bedarf werden die Landesverbände nach geographischen Gesichtspunkten in maximal vier Bezirke eingeteilt. In jedem Bezirk gibt es mindestens eine Bezirksliga.

Bezirksklasse (BZK):

In jedem Bezirk kann es mindestens eine Bezirksklasse geben.

Kreisliga (KL):

Es kann in jedem Bezirk je nach Anzahl der Meldungen eine freie Anzahl von Kreisligen geben. Bei ungünstigen Meldezahlen kann eine Mannschaft unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte einer Kreisliga eines anderen Bezirks zugeteilt werden.

§ 3

Jede Spielgruppe besteht aus höchstens neun Mannschaften. Der Sportausschuss kann diese Regelung aufheben falls es für die reibungslose Durchführung der Liga nötig ist.

§ 4

Eine Mannschaft besteht bei den Damen aus drei Spielerinnen, bei den Herren aus vier Spielern.

Die Meldung von Damen in einer Herrenmannschaft ist grundsätzlich zulässig.

Spielberechtigung

§ 5

Spielberechtigt für einen Verein ist nur derjenige,

1. der im Besitz eines für diesen Verein ausgestellten Spielerpasses bei Abgabe der Meldung ist oder
2. für den ein vollständiger Passantrag bei Abgabe der Meldung vorliegt.

§ 6

Passneuausschreibungen und Passumschreibungen sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Finanzordnung.

§ 7

Meldung der Mannschaftszahl und verfügbare Courttanzahl müssen bis zum 30.06. erfolgen. Spielerwechsel, die zur Spielberechtigung für einen neuen Verein führen soll, müssen bis zum 15.07. des Jahres abgewickelt werden. Die Mannschaftsmeldungen (Meldelisten) sind bis 31.07. des Jahres der Ligaleitung sowie den Geschäftsstellen zu übermitteln.

Während des Spielbetriebs ist ein(e) Wechsel (Nachmeldung) von Spielern bzw. die Umstellung der Meldereihenfolge nur zum 15.12. des Jahres (Einsatz zur Rückrunde) möglich. Die Einstufung von Spielern erfolgt durch den Verein selbst. Bei Einspruch eines anderen Vereins entscheidet der Sportausschuss über die Einstufung.

§ 8

Für alle Spieler(innen) aller Ligen besteht C-Schein Pflicht. Besitzt ein(e) Spieler(in) keinen gültigen C-Schein so ist er nicht spielberechtigt.

§ 9

Wer Spieler(innen) nicht in der richtigen Reihenfolge eingesetzt, und/oder wer nicht berechnete Spieler(innen) in einer Mannschaft einsetzt, verliert das ganze Mannschaftsspiel. Folgt daraus eine Verletzung der Reihenfolge anderer Mannschaften desselben Vereins so verlieren auch diese Mannschaften die Spiele. Wertung jeweils 0:4, 0:12, 0:132.

§ 10

Für die Aufstiegsspiele sind nur die Spieler(innen) einer Mannschaft spielberechtigt, die mindestens drei Spieleinsätze in der Mannschaft hatten, welche an den Aufstiegsspielen teilnimmt. Kampflos gewonnene Spiele werden als Spieleinsatz gewertet.

Mannschaftsmeldung

§ 11

Alle Mannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden. Das Meldeformular muss vollständig ausgefüllt und auf elektronischem Weg (Fax, Email) der Ligaleitung und den Geschäftsstellen zugesandt werden.

§ 12

Die Meldung wird nur gültig, wenn keinerlei Zahlungsrückstände des Vereines bei seinem Landesverband bestehen.
Die Meldegebühren werden durch die Finanzordnung festgelegt.

§ 13

Neugemeldete Mannschaften werden den untersten Ligen der LV's zugeteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss auf schriftlichen Antrag. Antragsfrist ist vier Wochen vor Meldeschluss.

§ 14

Mit der Mannschaftsmeldung ist der gesamte Spielerkreis in einer Reihenfolge anzugeben, die allein den Vereinen obliegt.
Die Reihenfolge in der Mannschaftsmeldung sollte der jeweiligen Spielstärke der Spieler entsprechen.

§ 15

Die bei den Geschäftsstellen eingegangenen Meldungen werden, unter Berücksichtigung evtl. vom Sportausschuss vorgenommener Änderungen, an alle Vereine geschickt. Die Vereine haben Gelegenheit, schriftlich beim Sportausschuss innerhalb von 14 Tagen (Fax/Email) Einspruch einzulegen. Die Einsprüche werden den betroffenen Vereinen innerhalb einer Woche zugestellt.

Der Sportausschuss entscheidet endgültig bis 31.08.. Die Einspruchsführenden und die betroffenen Vereine sind bei der Sitzung teilnahmeberechtigt.

Sportausschuss

§ 16

Der Sportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Sportwarte des SRLR und des SSRV
- Die Geschäftsstellenleiter des SRLR und des SSRV
- Die Schiedsrichterobmänner des SRLR und des SSRV
- Die Ligaleitung

Der Sportausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Die Prüfung der Spielberechtigung von Spielern und die ordnungsgemäße Aufstellung der Mannschaften bei Einsprüchen anderer Vereine.
2. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Ligaleitung und Proteste im Rahmen dieser Ligaordnung innerhalb einer Woche zu entscheiden.
3. Sonstiges und bei der Durchführung des Spielbetriebes auftretenden Fragen zu entscheiden, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Gegen Entscheidungen des Sportausschusses gem. 1, 2 und 3 ist Berufung unter Einberufung des Beschwerdeausschusses möglich. Ansonsten sind die Entscheidungen des Sportausschusses endgültig.

Ligaleitung

§ 17

Die Durchführung des Spielbetriebes obliegt der Ligaleitung. Die Ligaleitung wird von den Vorständen des SRLR und SSRV zusammen berufen. Die Aufgaben der Ligaleitung sind:

1. Die Spielpläne zu erstellen.
2. Die Einhaltung der Spieltermine zu überwachen.
3. Die Erstellung der Tabelle zu überwachen.
4. Über beantragte oder aus zwingenden Gründen notwendig werdende Spielverlegungen zu entscheiden.
5. Sonstige durch Bestimmungen der Finanzordnung zugewiesene Aufgaben, insbesondere Auferlegung der Geldbußen für Verstöße im Rahmen des Spielbetriebes.

Stellt die Ligaleitung fest, dass in einem Ligaspiel Verstöße gegen die Spielordnung begangen wurden, hat sie auch ohne förmlichen Protest eines beteiligten Vereines das Spielergebnis abzuändern. Die Ligaleitung teilt dies den beteiligten Vereinen per Email mit.

Oberschiedsrichter

§ 18

Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft ist Oberschiedsrichter. Seine Aufgaben sind:

1. Feststellen der Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit.
2. Überprüfen der Spielberechtigung aller Beteiligten.
3. Führen der Ergebnisbögen.
4. Einsetzen der Schiedsrichter.
5. Festlegen der Spielreihenfolge der Spiele.

Ergebnisverwaltung/Erstellen der Tabellen

§ 19

Die Abwicklung der Liga erfolgt elektronisch auf www.rs-squash.de. Hierzu müssen die Ligamanager (Vereinsverantwortlichen) des Heimvereins die Ergebnisse des Spieltages (Mannschafts- sowie Einzelergebnisse) bis spätestens 17 Uhr des folgenden Tages im

Internet eingetragen haben. Die Ligamanager der Gastvereine müssen diese Eingabe im Internet bis spätestens 17 Uhr des wiederum darauffolgenden Tages bestätigen bzw. bei Unstimmigkeiten ablehnen (bei Ablehnung muss der Einspruch direkt der Ligaleitung elektronisch (Fax/Email) übersandt werden).

Zusenden der Ergebnisse per Fax/Email an die Ligaleitung bis spätestens 17 des folgenden Tages ist ebenfalls möglich, allerdings nur gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10€ (liga@rs-squash.de).

Bei bestätigten Unstimmigkeiten in den Ergebnissen ändert die Ligaleitung diese zur Richtigkeit ab.

Die Tabelle wird elektronisch erstellt (und kann von der Ligaleitung bei Unstimmigkeiten manuell korrigiert werden).

Vergehen gegen dieses Vorgehen (verspätete Meldung, etc.) wird laut Kostenordnung bestraft.

Die Original Spielberichtsbögen müssen komplett ausgefüllt und unterzeichnet auf Anforderung der Ligaleitung vorgelegt werden können, d.h. alle Spielberichtsbögen sind bis zum Ende der Saison aufzubewahren. Falls bei Aufforderung die Spielberichtsbögen nicht vorgelegt werden können, wird eine Strafe laut Kostenordnung fällig.

Durchführung der Wettbewerbe

§ 20

Alle Ligaspiele (in allen Ligen) finden am Samstag 14:00 Uhr statt und sind gemäß Terminplan durchzuführen.

Spielverlegungen sind während der laufenden Saison nicht möglich. Spielverlegungen sind nur vor Beginn der Hin- sowie Rückrunde möglich. Der Verlegungstermin eines Spieltages muss auf einen Termin, vor dem Datum des darauffolgenden Spieltages verlegt werden. Spielverlegungen auf einen Termin nach dem letzten Spieltag einer Saison sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die Ligaleitung und die betroffenen Mannschaften sind umgehend über ein Vorhaben zur Spieltagsverlegung zu informieren.

Eine Verlegung tritt nur dann in Kraft, wenn ein Ersatztermin festgesetzt ist und die Zustimmung der beteiligten Vereine schriftlich der Ligaleitung vorliegen (Email/Fax).

Über Ausnahmen von den obigen Regeln entscheidet der Sportausschuss.

§ 21

Spielberechtigt sind nur Spieler(innen), die beim Aufruf ihres Spiels anwesend und spielbereit sind.

Regional- und Oberligamannschaften sind nicht spielberechtigt wenn sie mit weniger als vier Spielern bei einem Spieltag anwesend sind, in den anderen Ligen sind die Mannschaften nicht spielberechtigt wenn sie mit weniger als drei Spielern anwesend sind. Diese Regelung (spielen mit drei Spielern) gilt nur für die unterste Mannschaft eines Vereins.

§ 22

Die Fahrtkosten zu jedem Spiel hat der jeweilige Verein selbst zu tragen. Die Kosten zur Durchführung eines Heimspieles werden vom gastgebenden Verein getragen.

§ 23

Der Heimverein **sollte** Courts wie folgt zur Verfügung zu stellen:

Bei Einfachbegegnungen mindestens:

- ein Court für eine Damenbegegnung
- zwei Courts für eine Herrenbegegnung
- drei Courts für zwei Begegnungen (Herren oder Damen)
- vier Courts für drei Begegnungen (Herren und Damen)
- usw.

Bei Mehrfachbegegnungen:

- zwei Courts für drei Mannschaften (Herren oder Damen)
- drei Courts für vier Mannschaften (Herren oder Damen)
- usw.

~~Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist die Gastmannschaft berechtigt, Protest zu erheben und nicht anzutreten. Das Spiel wird dann 4:0/3:0 für die Gastmannschaft gewertet.~~

~~Sollte die Gastmannschaft antreten, ist hier ein nachträglicher Protest nicht mehr möglich.~~

§ 24

Der Spielball wird vom DSQV festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.

§ 25

Alle Mannschaften müssen in der Reihenfolge der Meldung antreten. Dies gilt sowohl für die Reihenfolge innerhalb als auch für die Reihenfolge zwischen allen Mannschaften eines Vereins. Ein(e) Spieler(in) darf an einem Spieltagswochenende nur in einer Mannschaft eingesetzt werden (BL, RL, OL, VL). Sollte ein Spieltag verlegt werden,

so ist die offizielle Spieltagsnummer entscheidend (Bsp.: Ein Spieltag einer ersten Mannschaft wird um eine Woche nach hinten verschoben. Am eigentlichen Termin spielt die zweite wie geplant. Am Verlegungsspieltag darf kein Spieler der zuvor an diesem entsprechenden Spieltag in der Zweiten Mannschaft gespielt hat in der ersten spielen).

(Beispiel: Verein hat 2 Mannschaften. Am Spieltag X stehen nach Verhinderung von Spieler 4 und 7 Spieler 1, 2, 3, 5, 6, 8, 10, 15 zur Verfügung → Mannschaft 1: Spieler 1, 2, 3, 5; Mannschaft 2: Spieler 6, 8, 10, 15)

§ 26

Gespielt wird in der Reihenfolge:

Herren: 4 – 3 – 2 – 1

Damen: 3 – 2 – 1

Bei beiderseitigem Einverständnis kann eine andere Reihenfolge gewählt werden.

§ 27

Der Stand in der Tabelle wird nach Punkten errechnet. **Jede gewonnene Begegnung zählt drei Punkte. Jede verlorene Begegnung bringt keine Punkte. Bei einem Unentschieden werden einer Mannschaft zwei Punkte (gewonnenes Unentschieden) und einer Mannschaft ein Punkt (verlorenes Unentschieden) gutgeschrieben. Bei einem Spielausgang von 2:2 Matches erfolgt die Wertung wie folgt: Der Gewinner des Unentschiedens ist diejenige Mannschaft für die nun gilt: a) mehrgewonnene Sätze; bei Satzgleichstand: b) mehrgewonnene Punkte; bei Punktgleichstand: c) das Ergebnis des Spiels an Position 1.**

Sind Mannschaften punktgleich, so entscheidet über die Plätze folgendes Verfahren:

1. die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele,
2. bei gleicher Anzahl gewonnener Spiele, die niedrigere Anzahl der verlorenen Spiele,
3. bei gleicher Anzahl verlorener Spiele, die höhere Anzahl gewonnener Sätze,
4. bei gleicher Anzahl gewonnener Sätze, die niedrigere Anzahl verlorener Sätze,
5. bei gleicher Anzahl verlorener Sätze, der direkte Vergleich, danach Losentscheid.

Auf- und Abstiegsregelung

§ 28

Aus der Regionalliga steigen zwei Mannschaften ab. Die beiden ersten **dürfen** an der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga Süd **teilnehmen**. **Nimmt/Nehmen eine/beide Mannschaft/en dieses Recht nicht wahr kann/können der/die Nächstplatzierte/n deren Platz einnehmen, usw.**

§ 29

Aus der Oberliga steigen zwei Mannschaften ab.

Sollte keine Regionalliga installiert sein, nehmen die beiden ersten an der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga Süd teil. Ansonsten steigen aus der Oberliga der Meister und der Vizemeister in die Regionalliga auf.

§ 30

Aus jeder Verbandsliga steigen zwei Mannschaften ab.

Aus den Verbandsligen (SRLR und SSRV) steigen die Meister direkt auf. Die Zweitplatzierten dürfen mit dem Dritttletzten der Oberliga um den Platz in der Oberliga spielen.

§ 31

Aus jeder Landesliga steigen zwei Mannschaften ab.

Aus den Landesligen steigen die Meister direkt auf. Bei einer Landesliga im LV steigt auch der Zweitplatzierte direkt auf. Bei zwei Landesligen im LV spielen die Zweitplatzierten mit dem Dritttletzten der Verbandsliga um den Platz in der Verbandsliga.

§ 32

Aus jeder Bezirksliga steigen 2 Mannschaften ab, sofern noch eine Liga unterhalb der Bezirksliga installiert ist. Ihre Zuordnung erfolgt dann gemäß ihrer Bezirkszugehörigkeit. Sollten mehr Mannschaften in eine Bezirksliga absteigen als in die Landesliga aufsteigen, so steigen entsprechend mehr Mannschaften ab.

Aus den Bezirksligen steigen die Meister direkt auf. Bei einer Bezirksliga im LV steigt auch der Zweitplatzierte direkt auf. Bei zwei Bezirksligen und einer Landesliga im LV spielen die Zweitplatzierten mit dem Dritttletzten der Landesliga um den Platz in der Landesliga. Bei zwei Bezirksligen und zwei Landesligen im LV steigen auch die Zweitplatzierten direkt auf. Bei drei Bezirksligen im LV ermitteln die Zweitplatzierten den vierten Aufsteiger in einem Turnier (jeder gegen

jeden). Somit ist dann auch die Reihenfolge der Nachrücker ermittelt. Bei mehr als drei Bezirksligen findet ein Aufstiegsturnier statt. Den Modus bestimmt der Sportausschuss und nennt diesen vor Beginn der Liga.

§ 33

Aus jeder Bezirksklasse steigen zwei Mannschaften ab, sofern noch eine Liga unter der Bezirksklasse installiert ist. Ihre Zuordnung erfolgt dann innerhalb ihres Bezirkes nach geographischen Gesichtspunkten. Sollten mehr Mannschaften in eine Bezirksklasse absteigen als in die Bezirksliga aufsteigen, so steigen entsprechend mehr Mannschaften ab.

Bei gleicher Anzahl Bezirksligen wie Bezirksklassen steigen aus den Bezirksklassen jeweils die zwei ersten Mannschaften auf. Bei ungleicher Anzahl Bezirksligen wie Bezirksklassen legt der Sportausschuss den Aufstiegsmodus fest und nennt diesen vor Beginn der Liga.

§ 34

Aus den Kreisligen jedes Bezirks steigen zwei Mannschaften in die Bezirksklasse auf. Bei einer Kreisliga sind dies die beiden Erstplatzierten. Bei zwei Kreisligen in einem Bezirk findet ein Aufstiegsturnier statt. Den Modus bestimmt der Sportausschuss und nennt diesen vor Beginn der Liga.

§ 35

Fällt einer oder mehrere Aufsteiger aus, so rücken die Nächstplatzierten nach. Sollten sich Lücken in Ligen ergeben durch eventuelles Nichtmehrmelden von Mannschaften, so verbleiben die Absteiger gemäß ihrer Reihenfolge in der entsprechenden Liga.

§ 36

Sonderregelung 1

Steigen aus der 2. Bundesliga Süd eine oder zwei Mannschaften des Verbundes ab, so steigen gleichzeitig die letzten drei bzw. vier Mannschaften aus der Regionalliga ab. Falls dies der Fall sein sollte, steigen ebenfalls entsprechend mehr Mannschaften aus der Oberliga in die Verbandsligen ab.

§ 37

Sonderregelung 2

Steigen eine oder zwei Mannschaften des Verbundes in die 2. Bundesliga Süd auf, so steigen entsprechend weniger Mannschaften aus den anderen Ligen ab.

§ 38

Sonderregelung 3

Wenn Mannschaften in die 2. Bundesliga Süd aufsteigen und aus der Bundesliga absteigen, wird das Nettoergebnis, wenn nicht gleich null, das Verfahren gemäß Sonderregelung 1 und 2 bestimmen.

Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 39

Einsprüche, Proteste und Verstöße werden durch den Sportausschuss und die Ligaleitung behandelt.

§ 40

Die Spielordnung ändert der Sportausschuss einvernehmlich.

Stand: Mai, 2009